

# KiTa Ordnung

## Ordnung für die Kindertagesstätte „Lütte Lüüd“ in Lohe-Rickelshof

### Kindertagesstättenordnung

Die Gemeinde Lohe-Rickelshof ist Träger der Kindertagesstätte „Lütte Lüüd“ in 25746 Lohe-Rickelshof, Kirchenallee 7 und erlässt durch Beschlussfassung am 19.12.2024 nachstehende Ordnung.

In der Kindertagesstätte werden die Betreuungsformen gemäß Anlage 1 angeboten.

Diese sind durch Betriebserlaubnis des Jugendhilfeträgers vom 05.12.2024 genehmigt.

#### **1. Aufnahme**

Das Betriebsjahr der Kindertagesstätte beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Für Kinder, die in die Schule kommen, endet die Betreuung mit dem Tag vor der Einschulung, es sei denn, die Erziehungsberechtigten kündigen zum 31.07.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Träger, der durch die Leitung vertreten wird.

Der ausgefüllte Aufnahmebogen, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, in dem bestätigt wird, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und welches nicht älter als 4 Wochen sein darf, und der unterschriebene Betreuungsvertrag sind für die Aufnahme vorzulegen. Ab dem 01.03.2020 gilt die Masernimpfpflicht für alle Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen. Alle Kinder müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen

Mit Aufnahme des Kindes wird diese Kindertagesstättenordnung anerkannt. Durch die Aufnahme entsteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einem Punktesystem. Für die Aufnahme eines Kindes sind folgende Kriterien entscheidend:

- Zugehörigkeit zur Gemeinde Lohe-Rickelshof oder Lieth (Lieth auf 10 Kinder beschränkt)
- Geschwisterkinder
- Mutter / Vater alleinerziehend
- familiäre Notlage
- Berufstätigkeit der Eltern
- Zeitraum bis zur Einschulung
- Anmeldedatum
- Im Einzelfall entscheidet der Träger unter Miteinbeziehung des Kita-Beirates.

#### **2. Abmeldung**

Abmeldungen können nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres zum 31.07. erfolgen und müssen bis zum 15. Juni schriftlich vorliegen. In besonderen Fällen kann der Träger anders entscheiden. Bei Wechsel ist eine Frist von 6 Wochen zum Monatsende einzuhalten.



Eine Kündigung durch den Träger mit 4-wöchiger Frist zum darauffolgenden Monatsende ist möglich, wenn

- mehr als 2 Monatsbeiträge nicht gezahlt sind, oder
- das Kind länger als 6 Wochen unentschuldig fehlt, oder
- das Kind nach Auffassung des pädagogischen Personals in der Einrichtung nicht länger betreut werden kann, oder
- das Kind ein fremdgefährdendes Verhalten zeigt, oder
- die Erziehungsberechtigten nicht kooperieren.

### **3. Schließzeiten**

Die Kindertagesstätte ist gemäß Anlage 1 geöffnet und bietet einen entsprechenden Sonderdienst an.

Die Kindertagesstätte schließt, damit die Mitarbeiter/-innen den tariflichen Urlaub nehmen können. Die Schließzeiten belaufen sich auf ca. 20 Tage im Jahr und werden vom Beirat beschlossen. Sie liegen in der Regel in den Schulferien.

### **4. Elternbeiträge**

Die aktuellen Elternentgelte sind durch das Kindertagesförderungsgesetz (KitaG) festgelegt. Das festgesetzte Entgelt ist jeweils zum 5. eines Monats grundsätzlich für den ganzen Monat zu zahlen.

Die zu zahlenden Essensbeiträge werden ausschließlich per Sepa Lastschrift Mandat eingezogen.

Bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeiten behält sich die Kita vor, je angefangene ¼ Stunde eine Mehrkostenentschädigung von 5,00 € zu erheben.

Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Zahlungspflichtige in Verzug. Es gelten im Falle des Verzuges die gesetzlichen Bestimmungen (§288 BGB). Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

Anträge auf Übernahme/Ermäßigung der Teilnahmebeiträge/Gebühren (Regelbeiträge) aufgrund des Besuchs von Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen nach § 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes (KITaG) sind bei der zuständigen Amtsverwaltung zu stellen.

Die Buchführung der Kindertagesstätte obliegt dem Amt KLG Heider Umland. Die Elternbescheide werden ebenfalls von dort herausgegeben.

### **5. Versicherung, Aufsichtspflicht**

Hinsichtlich der Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Ziffer 8 SGB VII).

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/-innen beginnt, wenn das Kind in der Kindertagesstätte nach persönlichem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten durch diese übergeben wird, und endet mit dem Abholen des Kindes. Abholberechtigte müssen schriftlich benannt werden und mindestens 14 Jahre alt sein.

### **6. Regelung in Krankheitsfällen**

Bei Fernbleiben wegen Krankheit oder sonstigen Gründen sind die Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei ansteckenden Krankheiten des Kindes, ebenso bei schwerwiegenden ansteckenden Krankheiten bei Geschwistern oder in der Familie, kann eine Wiederaufnahme erst mit ärztlichem Attest erfolgen (siehe Belehrung Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 5 Satz 2).



## **7. Elternzusammenarbeit**

Die Erziehungsberechtigten bilden gemäß § 32 des KiTaG die Elternversammlung (Elternvertretung), die jeweils in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres von der bisherigen Elternversammlung im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung bei der erstmaligen Bildung vom Träger einberufen wird. Die Aufgaben sind in § 32 KiTaG geregelt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Regelungen.

Lohe-Rickelshof, 19.12.2024

-Der Bürgermeister-

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Müller', is written over the printed name of the Mayor.